

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Landschaftsbereiches~~  
~~geschützten Landschaftsbereiches~~ Naturdenkmals im Landkreis  
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim, Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes:  
hier: Eintragung von ~~geschützten Landschaftsbereichen~~  
~~geschützten Landschaftsbereichen~~ Naturdenkmälern in das Register für  
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, ~~18~~ 18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2  
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.  
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973  
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad  
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~ Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte  
~~Landschaftsbereich~~ Naturdenkmal wird mit dem Tage der  
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-  
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-  
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des  
~~geschützten Landschaftsbereiches~~ Naturdenkmals ist,  
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung  
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot  
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~das~~  
~~Landschaftsbereich~~ das Naturdenkmal oder seine Um-  
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~geschützten Naturdenkmals~~/Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~geschützten Naturdenkmals~~/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~Naturdenkmal~~ ~~Naturdenkmal~~ Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~der Kreisverwaltung~~ ~~der Kreisverwaltung~~ der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des <del>Naturdenkmals</del> Naturdenkmals	Angaben über die Lage des <del>geschützten</del> <del>geschützten</del> geschützten Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-,Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
156	1 Walnußbaum	Meckenheim	Pl.-Nr. 3083 E.: Eugen Heiberger, 6701 Meckenheim, Hauptstr. 128	Am Ortsausgang von Meckenheim, nahe dem Friedhof	

Neustadt an der Weinstraße, den 24.10.1974  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:  
Dr. Scherer